

REGULATIV FÜR DIE DEM ÖFB **ANGEHÖRIGEN VEREINE UND SPIELER**

II. ABSCHNITT: ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN

§ 9 Nationaler Vereinswechsel ohne Freigabeverfahren für Amateure

- (1) Kann zwischen den Vereinen keine Einigung erzielt werden, kann in der Sommerübertrittszeit die Freigabe für einen Amateurspieler durch Zahlung einer Entschädigung gemäß § 10 und dem Anhang zu diesem Regulativ ersetzt werden.
- (2) In diesem Fall haben der aufnehmende Verein und der Spieler gemeinsam dem abgebenden Verein zwischen dem 1. Juni und dem 20. Juni (Datum des Poststempels) den Übertritt mittels eines eingeschriebenen Briefes nachweislich anzuzeigen. Der aufnehmende Verein hat gleichzeitig an den abgebenden Verein die Entschädigung zu entrichten. Die Zahlung der Entschädigung an den Verband des abgebenden Vereins ist zulässig, wobei der Verband diesen Betrag ohne Aufschub an den abgebenden Verein weiterzuleiten hat.
- (3) Der Spieler ist bis spätestens 20. Juni (Datum des Poststempels) beim zuständigen Verband anzumelden. Zur ordnungsgemäßen Anmeldung des Spielers sind erforderlich:
 - a) der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Anmeldeschein,
 - b) der schriftliche Nachweis über die erfolgte Bezahlung der Entschädigung und
 - c) der schriftliche Nachweis über die schriftliche Verständigung des abgebenden Vereins (z.B. Aufgabeschein).Der Anmeldung ist weiters ein aktuelles Passfoto für den Spielerpass anzuschließen.
- (4) Der abgebende Verein hat bis spätestens 30. Juni (Datum des Poststempels) den alten Spielerpass an seinen Verband zu senden.
- (5) Bei Registrierung durch den zuständigen Verband erlangt der Spieler die Spielberechtigung für seinen neuen Verein mit 5. Juli. Bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht fristgerechter Anmeldung ist der Übertritt unwirksam.
- (6) Wechselt ein gemäß dieser Bestimmung erworbener Spieler bereits in der darauf folgenden Winterübertrittszeit im Freigabeverfahren gemäß § 8 zu einem Verein einer höheren Leistungsstufe, so erhöht sich die zu zahlende Entschädigung nachträglich auf jenen Betrag, der bei einem Wechsel gemäß § 9 zu einem Verein dieser Leistungsstufe zu zahlen gewesen wäre. Zahlungspflichtig für diesen Erhöhungsbetrag ist jener Verein, der den Spielern in der Sommerübertrittszeit gemäß § 9 erworben hat.
- (7) Wechselt ein Spieler zu einem bereits lizenzierten Aufsteiger aus der Regionalliga in die zweithöchste Leistungsstufe, dann sind für die Höhe der Entschädigung ab dem Zeitpunkt der Berechtigung zum sportlichen Aufstieg die entsprechenden Bestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga anzuwenden. Verfügt der Aufsteiger zum Zeitpunkt der Anmeldung des Spielers noch nicht über eine rechtskräftige Lizenz der Österreichischen Fußball-Bundesliga, ist er zunächst nur verpflichtet, die Entschädigung gemäß dem ÖFB-Regulativ zu bezahlen, hat jedoch

den Differenzbetrag auf die Entschädigung nach den Regelungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga binnen 14 Tagen ab Rechtskraft der Lizenz an den abgebenden Klub zu entrichten.

§ 10 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für Amateure bei einem nationalen Vereinswechsel

- (1) Die gemäß § 9 zu zahlende Entschädigung setzt sich aus einer Ausbildungs- und einer Förderungsentschädigung zusammen.
- (2) Die Ausbildungsentschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereins. Vom aufnehmenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Ausbildung dieses Spielers bisher nicht aufwenden musste.
- (3) Die Förderungsentschädigung ist ein Beitrag zur Förderung der Nachwuchsarbeit des abgebenden Vereins.
- (4) Die Ausbildungs- und Förderungsentschädigung steht grundsätzlich den Vereinen und Trägern von Akademien oder LAZ zu, die im Spieleralter zwischen 9 und 23 Jahren zur Ausbildung des Spielers beigetragen haben.
- (5) Für Spieler, die das 28. Lebensjahr vollendet haben, ist keine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung zu zahlen, wobei das Alter des Spielers zum Zeitpunkt der Anzeige des Übertritts gemäß § 9 Abs 2 maßgeblich ist.
- (6) Die Höhe dieser Entschädigung ergibt sich aus den im Anhang angeführten Beträgen, wobei eine Entschädigung nur für jene Zeiträume zusteht, in denen der jeweilige Spieler ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Regulativs registriert war.
- (7) Wechselt der Spieler während oder nach der Winterübertrittszeit den Verein, wird das betreffende Spieljahr den beiden Vereinen jeweils zur Hälfte zugerechnet, wechselt der Spieler vor der Winterübertrittszeit, wird das Spieljahr zur Gänze dem neuen Verein zugerechnet. Dies gilt für Neuanmeldungen sinngemäß.
- (8) Das System der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung folgt dem „Rucksackprinzip“: Der aufnehmende Verein hat an den abgebenden Verein jeweils die gesamte Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß diesem Regulativ zu entrichten.
- (9) Spieljahre vor einem Vereinswechsel gemäß § 11, § 12 Abs 4 oder § 13 sind bei Anwendung des „Rucksackprinzips“ nicht zu berücksichtigen.
- (10) Zeiten, in denen der Spieler gemäß § 8 Abs 5 befristet freigegeben wurde, sind hinsichtlich der Berechnung der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung dem Stammverein zuzurechnen. Erwirbt der Verein, an welchen der Spieler befristet freigegeben wurde, den Spieler unmittelbar nach Ende der Befristung gemäß § 9, wird die für den Zeitraum der Befristung anfallende Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ausnahmsweise diesem Verein zugerechnet.

- (11) Es ist die Leistungsstufe der ersten Kampfmannschaft des aufnehmenden Vereins zum Zeitpunkt der Anmeldung des Spielers durch den aufnehmenden Verein maßgeblich. Spielt der aufnehmende Verein in der folgenden Spielsaison in einer höheren oder niedrigeren Leistungsstufe, erhöht bzw. reduziert sich die Entschädigung entsprechend. Bis zum 31. August ist die Nachforderung zu bezahlen oder der überzählige Betrag zurückzuzahlen. Die Nichteinhaltung dieser Frist ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ÖFB zu ahnden, wirkt sich aber nicht auf die Spielberechtigung aus.
- (12) Zur Entscheidung in Streitfällen über die Höhe der Entschädigung ist der Kontrollausschuss des Verbandes des abgebenden Vereins zuständig.

§ 11 Vereinswechsel von Amateurspielern nach Abmeldung und Wartezeit

- (1) Ein Spieler darf sich nur in den ersten sechs Tagen der Sommerübertrittszeit abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen, muss eigenhändig vom Spieler unterschrieben sein und hat eingeschrieben an den Verein zu erfolgen. Bei der Abmeldung eines Spielers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen bzw. hat dieser die Abmeldung mit zu unterfertigen.
- (2) Spieler, die dem Verein in der laufenden Sommerübertrittszeit beigetreten sind, können sich in dieser Übertrittszeit nicht wieder abmelden.
- (3) Der Verein hat den zuständigen Verband bis spätestens einen Monat nach erfolgter Abmeldung unter gleichzeitiger Vorlage des Spielerpasses und der Abmeldung nachweislich über die Abmeldung zu verständigen.
- (4) Die Abmeldungen sind beim Verband zu verwahren. Der Umstand der Abmeldung ist bei der Wiederanmeldung für einen Verein auf dem Anmeldeformular zu bestätigen.
- (5) Solange ein Spieler nicht freigegeben und für einen neuen Verein registriert ist, kann er jederzeit zu dem Verein, von dem er sich abgemeldet hat, durch neuerliche Abgabe eines Anmeldeformulars beim Verband zurückkehren.
- (6) Ab der Sommerübertrittszeit des der Abmeldung folgenden Jahres ist der abgemeldete Spieler berechtigt, sich ohne Entschädigungszahlung bei einem anderen Verein anzumelden. Der abgemeldete Spieler darf in der der Abmeldung folgenden Winterübertrittszeit von einem anderen Verein angemeldet werden, wenn gleichzeitig die Bezahlung einer Entschädigung an den Verein, dem der Spieler bisher angehörte, in der Höhe von 50 % des im Anhang ausgewiesenen Betrages nachgewiesen wird. Maßgebend für die Höhe der Entschädigungssätze und das Alter ist der Zeitpunkt der Abmeldung.
- (7) Diese Entschädigungssätze gelten für Amateurspieler, die im Spieljahr vor der Abmeldung mindestens dreimal in der ersten Mannschaft oder Amateurmansschaft von Bundesligavereinen bei Pflichtspielen zum Einsatz gekommen sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte.
- (8) Es bleibt den Landesverbänden überlassen, durch Beschluss festzulegen
- a) ob für Nachwuchsspieler eine Entschädigung nach Abs. 6 und 7 zu leisten ist.

- b) ob ein Spieler, welcher bis jeweils 31. Juli sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich nach erfolgter Abmeldung bei einem Verein desselben Landesverbandes nach einer Wartezeit von sechs Monaten anmelden kann.
- (9) Die unberechtigte fußballsportliche Betätigung eines in Wartezeit befindlichen Spielers hat zur Folge, dass seine Abmeldung unwirksam wird. Unberechtigte fußballsportliche Betätigung ist die Teilnahme an Pflicht- oder Freundschaftsspielen oder an Hallenfußballspielen (Verbands- oder Nichtverbandsmannschaften). Die Außerkraftsetzung der Abmeldung hat der zuständige Ausschuss des Verbandes auf Antrag des Vereines, dem der Spieler bisher angehörte, auszusprechen. Ein solcher Antrag muss binnen 14 Tagen nach Kenntnis von der unberechtigten sportlichen Betätigung beim zuständigen Verband eingebracht werden. Dagegen ist die Teilnahme an Schulfußballveranstaltungen, beruflich motivierten Fußballspielen oder am Training eines beliebigen Vereines gestattet.

§ 12 Amtliche Freigabe für Amateure

- (1) Solange Nachwuchsspieler nicht abgemeldet sind, können sie bei ihrem Landesverband bei Vorliegen wichtiger Gründe (sportliche Verbesserungsmöglichkeit, vorübergehendes oder dauerndes Fehlen einer ausreichenden sportlichen Betätigungsmöglichkeit, Wohnsitzwechsel u.ä.) auf dem hierfür vorgesehenen Formular um amtliche befristete oder unbefristete Freigabe jederzeit ansuchen. Darüber entscheidet der zuständige Landesverband nach Anhören des Jugendlichen, seines gesetzlichen Vertreters und der beteiligten Vereine. Eine befristete Freigabe ist bis zum 30. Juni auszusprechen, längstens jedoch bis zum 30. Juni jenes Jahres, in dem der Spieler seine Nachwuchsspielberechtigung verliert. Die Kontrollausschüsse können die vorzeitige Auflösung von befristeten Freigaben genehmigen. Eine amtliche Freigabe ist jeweils vom Beginn des Spieljahres bis zum 30. April zulässig.
- (2) Es liegt im Ermessen des Kontrollausschusses des abgebenden Landesverbandes, eine Entschädigung bis zur Höhe der im Anhang angeführten Beträge festzusetzen.
- (3) Erfolgt während der Dauer einer befristeten Freigabe eine Statusänderung – durch Abschluss eines Vertrages für die Dauer der befristeten Freigabe oder über die Befristung hinaus – zum Nichtamateure, so gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 lit. d und e sinngemäß.
- (4) Ein spielberechtigter Amateur, der eineinhalb Jahre, ein Nachwuchsspieler, der ein Jahr an keinem Pflichtspiel teilgenommen hat, kann sich auch dann bei einem anderen Verein jederzeit anmelden, wenn er sich zuvor nicht abgemeldet hat.
- (5) Im Falle eines Wohnsitzwechsels der Eltern kann – unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der FIFA – Abs. 1 auch auf einen internationalen Transfer eines Nachwuchsspielers (Anmeldung in Österreich) analog angewendet werden.

§ 13 Sperre und Auflösung von Vereinen

- (1) Wenn ein Verein länger als drei Monate rechtskräftig gesperrt ist, wenn er sich auflöst, wenn er ausgeschlossen wird, wenn er gemäß § 5 der Meisterschaftsregeln vom Vorstand des Landesverbandes von der Teilnahme an der Meisterschaft enthoben ist oder wenn er während der Meisterschaft gemäß § 9 Abs. 2 der Meisterschaftsregeln ausscheidet, können die ihm

angehörigen Spieler nach Rechtskraft der Entscheidung einem anderen Verein ohne Bezahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung beitreten.

- (2) Dasselbe gilt für Nachwuchsspieler jener Vereine, die ihren Nachwuchsspielbetrieb zur Gänze eingestellt haben, sofern diese Spieler nicht in der letzten Halbsaison dreimal in der Kampfmannschaft, in der Reservemannschaft oder einer dieser gleichgestellten Nachwuchsmannschaft (z.B. Unter 21) verwendet wurden.
- (3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landesverband eine andere Regelung treffen. Wechselt ein Spieler hierbei den Landesverband, so haben sie eine Bestätigung des bisherigen Landesverbandes über obige Tatsachen beizubringen.

§ 17 Reamateurisierung und Statusänderung

- (1) Ein Spieler, der bei einem Verband als Nichtamateur registriert ist, darf erst nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen wieder als Amateur angemeldet werden.
- (2) Die Frist für die Reamateurisierung läuft von dem Tag an, an dem der Spieler sein letztes Spiel mit dem Verein bestritten hat, für den er als Nichtamateur registriert war.
- (3) Der Antrag auf Durchführung des Verfahrens um Reamateurisierung ist vom Spieler zu stellen. Zuständig ist der Kontrollausschuss des Verbandes des aufnehmenden Vereins.
- (4) Bei Abstieg eines Vereins unterliegen die beim Verein verbleibenden Spieler keiner Reamateurisierungsfrist.
- (5) Der ehemalige Verein eines reamateurisierten Spielers hat ein Anrecht auf eine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 23a.
- (6) Bestehen Zweifel daran, dass ein reamateurisierter Spieler bei seinem neuen Verein tatsächlich als Amateur tätig ist, kann der Verein, bei dem er vor der Reamateurisierung registriert war, den Kontrollausschuss seines Verbandes anrufen, der eine Untersuchung einzuleiten und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu verfügen hat.
- (7) Wird ein Spieler zunächst als Amateur angemeldet und erfolgt während aufrechter Registrierung für diesen Verein ein Statuswechsel zum Nichtamateur, so ist der abgeschlossene Vertrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, nach Zustandekommen des Vertrages beim zuständigen Verband zu hinterlegen.

III. ABSCHNITT: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR NICHTAMATEURE

§ 19 Anmeldung bzw. Vereinswechsel von Nichtamateuren

- (1) Spielerverträge dürfen unter Berücksichtigung des § 21 jederzeit abgeschlossen werden.
- (2) Bei der Anmeldung eines Nichtamateurs ist der Vertrag zwischen Verein und Spieler den Anmeldeunterlagen beizulegen. Im Falle von Streitigkeiten liegt es im Ermessen des

Kontrollausschusses, nicht vorschriftsgemäß vorgelegte Vertragsänderungen oder zusätzliche Vereinbarungen nicht zu berücksichtigen.

- (3) Bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Spielers ist jedenfalls die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch dessen Mitfertigung nachzuweisen.

§ 20 Inhalt und Dauer von Spielerverträgen

- (1) Verträge sind schriftlich und auf bestimmte Zeit abzuschließen. Ein Vertrag hat mindestens bis zum Ende der laufenden Meisterschaft (höchstens aber fünf Jahre) zu dauern. Grundsätzlich sollen Verträge jeweils per 31. Mai eines jeden Jahres enden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Die Vereinbarung einer Kündigungsfrist, die während einer laufenden Spielzeit endet, ist nicht zulässig.
- (2) Als Entgelt des Spielers kann vereinbart werden:
 - a) Monatliche Entschädigung für die Teilnahme am Training (Fixum)
 - b) Prämien für die Teilnahme am Wettbewerb
 - c) Leistungsprämien.
- (3) Die Vereinbarung des Entgelts darf nur in Bruttobeträgen erfolgen.
- (4) Ist ein Spielervermittler am Transfer beteiligt, so ist dessen Name in den Spielervertrag aufzunehmen.
- (5) Der Vertrag muss allen einschlägigen Gesetzen, FIFA-Bestimmungen und sämtlichen verbandsinternen Vorschriften entsprechen.
- (6) Spielerverträge sind dreifach auszufertigen. Spieler, Verein und Verband erhalten je ein Exemplar.
- (7) Im Spielervertrag ist zu vereinbaren, dass vor Anrufung der staatlichen Gerichte der Instanzenweg im statutengemäßen Schlichtungs-, Disziplinar- und Schiedsverfahren zu beschreiten ist.

§ 21 Vereinswechsel während der Vertragsdauer

- (1) Der Vereinswechsel eines Spielers während der Vertragsdauer ist nur mit der Zustimmung aller drei Parteien (abgebender Verein, aufnehmender Verein und Spieler) im Freigabeverfahren zulässig. Die Bestimmungen des § 8 sind sinngemäß anzuwenden. Eine allfällige Entschädigung unterliegt der freien Vereinbarung.
- (2) Der aufnehmende Verein hat den bisherigen Verein vor der Aufnahme der Vertragsgespräche mit dem Spieler nachweislich zu informieren. Ein Nichtamateurler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen ist nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung vorzugehen.

§ 22 Einvernehmliche Auflösung bzw. Ablauf von Spielerverträgen

- (1) Eine einvernehmliche Auflösung ist jederzeit zulässig, sie ist jedenfalls mit der Abgabe der Freigabeerklärung an den aufnehmenden Verein bewirkt.

- (2) Nach Ablauf oder einvernehmlicher Auflösung des Spielervertrages ist der Spieler berechtigt, mit jedem Verein seiner Wahl einen Vertrag abzuschließen. Der frühere Verein kann - abgesehen von einer allfälligen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 23a - keine weitere Entschädigung fordern. Dem Spieler ist auf seinen Antrag hin eine Freigabe zu erteilen.

§ 23 Vorzeitige einseitige Auflösung von Spielerverträgen

- (1) Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag einseitig aufzulösen, sofern ein wichtiger Grund besteht. Dies ist in den folgenden Fällen gegeben:
- a) Der Verein ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus den im Gesetz geregelten Gründen jederzeit vorzeitig aufzulösen (Entlassung). Als wichtiger Grund gilt jedenfalls ein Verstoß des Spielers gegen die in § 24 genannten Pflichten.
 - b) Der Spieler ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus den im Gesetz geregelten Gründen jederzeit vorzeitig aufzulösen (vorzeitiger Austritt).
- (2) Die Berechtigung der vorzeitigen Auflösung wird über Antrag vom zuständigen Kontrollausschuss festgestellt.
- (3) Löst eine Partei den Vertrag ohne wichtigen Grund auf, so ist sie zu einer Entschädigungszahlung verpflichtet. Diese ist bereits bei Abschluss des Vertrages zu vereinbaren bzw. kann vom zuständigen Kontrollausschuss entsprechend den besonderen Umständen des Einzelfalles festgesetzt werden.
- (4) Wenn ein Spieler aus seinem Vertragsverhältnis mit einem Verein während der Vertragsdauer unberechtigt austritt oder berechtigt entlassen wird, kann zusätzlich über den Spieler eine Spielsperre von bis zu 6 Monaten verhängt werden.
- (5) Löst der Verein den Vertrag aus einem nicht in Abs. 2 genannten Grund vorzeitig auf oder verleitet ein Verein einen Spieler zu einem solchen Vertragsbruch, kann zusätzlich über den Verein eine sportliche Sanktion verhängt werden, die in einem zeitlich zu begrenzenden Verbot der Anmeldung neuer Spieler besteht.
- (6) Im Falle eines unberechtigten Austritts oder einer berechtigten Entlassung ist jener Verein, der den Spieler anmeldet, zur Leistung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen gemäß § 23a verpflichtet.
- (7) Im Fall der ungerechtfertigten Entlassung oder des berechtigten Austritts hat der Verein keinen Anspruch auf eine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 23a.

§ 23a Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für Nichtamateure bei einem nationalen Vereinswechsel

- (1) Bei einem nationalen Vereinswechsel eines Nichtamateurs, welcher nicht im Freigabeverfahren gemäß § 21 erfolgt, hat der abgebende Verein Anspruch auf Ausbildungs- und Förderungsentschädigung, wobei § 10 sinngemäß anzuwenden ist.

- (2) Die Forderung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung stellt keinen Grund für die Verweigerung einer Spielerfreigabe dar und kann unabhängig von der Spielieranmeldung beim neuen Verein geltend gemacht werden.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen treten mit 01.05.2017 in Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Regulativs anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Entstehung des Sachverhaltes gültigen Regulativs zu Ende zu führen.
- (3) Nichtamateure, die mit 01.01.2016 einen laufenden Spielervertrag haben, sind bei dem Vereinswechsel unmittelbar nach dem Ende dieses Vertrages von der Anwendung der Bestimmungen über die Ausbildungs- und Förderungsentschädigung (§23a) ausgenommen.

ANHANG I: FESTSETZUNG AUSBILDUNGS- UND FÖRDERUNGSENTSCHÄDIGUNGEN
GEMÄSS § 10 REGULATIV; GÜLTIG AB 01.05.2017

1. für Spieler:

Die gesamte anfallende Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ergibt sich durch Addition der pro Spieljahr gemäß lit a bis c anfallenden Entschädigungssummen. Der so errechnete Betrag gebührt dem abgehenden Verein bei einem Wechsel zu einem Verein

der 1. Leistungsstufe zu	160 %
der 2. Leistungsstufe zu	140 %
der 3. Leistungsstufe zu	120 %
der 4. Leistungsstufe zu	100 %
der 5. Leistungsstufe zu	80 %
der 6. Leistungsstufe zu	60 %
der 7. Leistungsstufe und darunter zu	40 %

a) Die jeweiligen Entschädigungssummen beziehen sich auf jenes Spieljahr, in dem der Spieler das festgelegte Lebensjahr vollendet.

<u>9. Lebensjahr</u>	€ 100,-
<u>10. Lebensjahr:</u>	€ 150,-
<u>11. Lebensjahr:</u>	€ 200,-
<u>12. Lebensjahr:</u>	€ 250,-
<u>13. Lebensjahr:</u>	€ 350,-
<u>14. Lebensjahr:</u>	€ 450,-
<u>15. Lebensjahr:</u>	€ 550,-
<u>16. Lebensjahr:</u>	€ 650,-
<u>17. Lebensjahr:</u>	€ 750,-
<u>18. Lebensjahr:</u>	€ 850,-
<u>19. Lebensjahr:</u>	€ 700,-
<u>20. Lebensjahr:</u>	€ 600,-
<u>21. Lebensjahr:</u>	€ 500,-
<u>22. Lebensjahr:</u>	€ 400,-
<u>23. Lebensjahr:</u>	€ 300,-

b) Für Spieljahre, in denen ein Spieler in einer vom ÖFB lizenzierten Akademie ausgebildet wurde(d.h. in der Kaderliste der Akademie aufscheint), erhöhen sich die in lit a festgesetzten Entschädigungssummen um folgende Beträge:

pro Ausbildungsjahr in der Akademie: € 1.400,-

Verlässt der Spieler während oder nach der Winterübertrittszeit die Akademie, wird das betreffende Spieljahr zur Gänze angerechnet, verlässt der Spieler die Akademie vor der Winterübertrittszeit, wird das Spieljahr zur Hälfte angerechnet.

Sofern der Spieler nicht für die Akademie gemeldet war, ist die zusätzliche Ausbildungs- und Förderungsentschädigung beim ersten auf die jeweilige Ausbildungszeit folgenden Vereinswechsel

vom aufnehmenden Verein an den betroffenen Träger der Akademie innerhalb eines Monats nach dem Vereinswechsel zu entrichten. Es gilt das „Rucksackprinzip“

c) Für Spieljahre, in denen ein Spieler in einem vom ÖFB oder einem Landesverband geförderten bzw. lizenzierten LAZ ausgebildet wurde(d.h. in der Kaderliste des LAZ aufscheint), erhöhen sich die in lit a festgesetzten Entschädigungssummen um folgende Beträge:

pro Ausbildungsjahr in der LAZ-Vorstufe:	€ 300,-
pro Ausbildungsjahr im LAZ:	€ 600,-

Verlässt der Spieler während oder nach der Winterübertrittszeit die LAZ-Vorstufe bzw. das LAZ, wird das betreffende Spieljahr zur Gänze angerechnet, verlässt der Spieler die LAZ-Vorstufe bzw. das LAZ vor der Winterübertrittszeit, wird das Spieljahr zur Hälfte angerechnet.

Die zusätzliche Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ist vom aufnehmenden Verein an den betroffenen Landesverband innerhalb eines Monats nach dem ersten auf die jeweilige Ausbildungszeit folgenden Vereinswechsel zu entrichten. Es gilt das „Rucksackprinzip“.

2. für Spielerinnen bzw. Futsal-Spieler:

Die Bestimmungen für Spieler gemäß Z.1 sind grundsätzlich auch für Spielerinnen bzw. für den Wechsel von einem Futsal-Verein zu einem anderen Futsal-Verein anzuwenden, die sich gemäß Z 1 ergebenden Beträge sind jedoch durch 5 zu dividieren.

Bei Spielerinnen werden die für Ausbildungsjahre in einer Akademie (lit b) oder einem LAZ (lit c) anfallenden Entschädigungssummen nicht durch 5 dividiert, sondern stehen in voller Höhe zu.